

Factsheet

KARTELLRECHT

Der Begriff Kartellrecht ist vielen unbekannt, doch wird die Beachtung der kartellrechtlichen Regelungen seit dem Erlass von strengeren Sanktionen bei Verstössen im Jahr 2004 immer relevanter. Das Kartellrecht bezweckt den Schutz der Institution des wirksamen Wettbewerbes. Das folgende Factsheet soll die wichtigsten Regelungen aufführen und die Konsequenzen bei Verstössen aufzeigen.

I. Allgemeine Informationen

➤ Kartellgesetz

Der Bund erliess am 6. Oktober 1995 das Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz, KG). Das Gesetz soll Wettbewerbsbeschränkungen verhindern, beseitigen oder gegebenenfalls mildern. Es regelt das Wettbewerbsverhalten der Akteure auf dem Markt und führte eine Kontrolle für Unternehmenszusammenschlüsse ein.

➤ Die Wettbewerbskommission (Weko)

Die Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen obliegt im Wesentlichen der Wettbewerbskommission (nachfolgend: Weko), die im Rahmen des ordentlichen Verwaltungsverfahrens Massnahmen treffen und Sanktionen aussprechen kann. Die Befugnisse der Weko gehen allerdings noch weiter. Sie kann gestützt auf das KG Grundsätze der Rechtsanwendung in allgemeine Bekanntmachungen veröffentlichen. Davon hat sie bspw. im Fall der KFZ-Bekanntmachung Gebrauch gemacht. An diese Bekanntmachungen sind die Zivilgerichte zwar nicht gebunden, jedoch sollen sie Ihnen als Grundlage für die Auslegung der kartellrechtlichen Regelungen dienen.

II. Verbotene Verhaltensweisen

Das Kartellgesetz untersagt:

- das Treffen von wettbewerbsbeschränkenden Abreden und den Austausch potenziell wettbewerbsbeschränkender Information (Art. 5 KG);
- den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung (Art. 7 KG);
- den Zusammenschluss von Unternehmen, welcher zur Beseitigung des wirksamen Wettbewerbs führen kann (Art. 9 und 10 KG).

III. Wettbewerbsbeschränkende Abreden (Art. 5 KG)

➤ Wettbewerbsabreden (Art. 4 Abs. 1 KG)

Wettbewerbsabreden sind Vereinbarungen, sowie aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen von Unternehmen gleicher oder verschiedener Marktstufen, die eine Wettbewerbsbeschränkung bezwecken oder bewirken. Jede Form der bewussten und gewollten Verhaltenskoordination fällt in den gesetzlichen Geltungsbereich. Darunter fallen *schriftliche Vereinbarungen*, *mündliche Absprachen* und sogar *abgestimmte Verhaltensweisen*. Damit werden auch bewusste aber stillschweigende Abreden erfasst. Sogar der *Austausch sensibler Informationen* kann als Abrede angesehen werden, da gestützt darauf ein abgestimmtes Verhalten möglich wird.

➤ Unzulässigkeit von Wettbewerbsabreden

Unzulässig sind solche Wettbewerbsabreden nur, wenn sie zur *Beseitigung wirksamen Wettbewerbs* führen oder den *Wettbewerb erheblich beeinträchtigen* und sich nicht durch Gründe der wirtschaftlichen Effizienz rechtfertigen lassen. Solche Abreden können sowohl in der Form von horizontalen als auch vertikalen Wettbewerbsabreden vorkommen.

➤ Horizontale Abreden

Horizontale Wettbewerbsabreden sind Vereinbarungen oder abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Unternehmen, die auf derselben Marktstufe tätig sind (z.B. Abreden zwischen verschiedenen Gargenbetrieben). Die Regelungen über vertikale Abreden auferlegen unseren Mitgliedern Pflichten, welche sie im Austausch mit anderen Garagen beachten müssen.

Bei *Preisabreden*, *Mengenabreden* und *Gebietsabreden* wird die Beseitigung des wirksamen Wettbewerbs vermutet und sie sind daher verboten. Bei anderen Abreden muss die Weko die Wettbewerbsbeeinträchtigung zuerst beweisen, was ihr aber durchaus gelingen kann. Beispielsweise die Absprache mit anderen Wettbewerbern, bestimmte Kunden nicht zu beliefern, stellt ohne weiteres eine wettbewerbsbeschränkende Abrede dar.

Eine Beseitigung des wirksamen Wettbewerbs und somit Verboten sind mit Blick aufs Autogewerbe insbesondere Abreden zwischen Händlern über Preise / Preisbestandteile, Rabatte, Margen, Ablieferungspauschalen, Aktionen, Offerten, Preise für Eintauschfahrzeuge und Stundensätzen.

➤ Vertikale Abreden

Vertikale Wettbewerbsabreden sind Vereinbarungen oder abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Unternehmen, die auf unterschiedlichen Marktstufen tätig sind (z.B. Abreden zwischen Importeur und Händler). Auch Vorgaben vom Importeur gegenüber den Händlern können unter die vertikalen Abreden fallen. Der Händler kann daher aus den Regelungen der vertikalen Abreden Rechte ableiten und sich gestützt darauf gegen kartellrechtsverstossende Vorgaben seitens des Importeurs wehren.

Die Beseitigung wirksamen Wettbewerbs wird vermutet bei Abreden über Mindest- oder Festpreise sowie bei Abreden in Vertriebsverträgen über die Zuweisung von Gebieten, soweit Verkäufe in diese durch gebietsfremde Vertriebspartner ausgeschlossen werden.

Verboten sind mit Blick auf das Autogewerbe verbindliche Preisempfehlungen, die Festlegung von Mindestpreisen, indirekte Einflussnahme auf Wiederverkaufspreise

(Bsp. durch Vertragsstrafen), Beschränkung von Parallel- oder Direktimporten oder Verhängung von Exportverboten.

IV. Missbrauch von marktbeherrschender Stellung (Art. 7 KG)

➤ **Marktbeherrschende Stellung (Art. 4 Abs. 2 KG)**

Als marktbeherrschende Unternehmen gelten einzelne oder mehrere Unternehmen, die auf einem Markt als Anbieter oder Nachfrager in der Lage sind, sich von anderen Marktteilnehmern (Mitbewerbern, Anbietern oder Nachfragern) in wesentlichem Umfang unabhängig zu verhalten.

Eine marktbeherrschende Stellung ist immer im Hinblick auf einen Markt zu beurteilen. Es ist im Autogewerbe teilweise unklar, ob es sich um einen Systemmarkt oder mehrere Spotmärkte handelt. Bei einem Systemmarkt sind die Herstellung und der Vertrieb eines Produkts (Bsp. Fahrzeuge) inklusive der vor- und nachgelagerten Leistungen (Bsp. After-Sales und Ersatzteile) aus Sicht der Marktgegenseite komplementäre Elemente eines einzigen Leistungsbündels.

Bei einem Spotmarkt handelt es sich dagegen beim Fahrzeugmarkt (Sales), bei (markenspezifischen) Märkten für Werkstattdienstleistungen (After-Sales) und bei weiteren komplementären Gütern um eigenständige Märkte.

Ein Gutachten der ZHAW aus dem Jahr 2019¹ geht, wie auch die Weko und die Praxis in der EU von Spotmärkten aus. Allerdings weichen die Gerichte in der Schweiz teilweise davon ab und sehen im Autogewerbe fälschlicherweise einen Systemmarkt.

Wenn es einen markenspezifischen After-Sales-Markt gibt, so ist der Hersteller/Importeur gegenüber dem Garagisten regelmässig marktbeherrschend (Art. 4 Abs. 2 KG). Dieser Ansatz setzt im Kfz-Gewerbe Spotmärkte, d.h. unterschiedliche Märkte (Sales, After-Sales, Ersatzteile) voraus. Wird demgegenüber von einem umfassenden «Systemmarkt» ausgegangen, so bleibt kein Platz für eine separate Beurteilung des After-Sales-Marktes.

➤ **Missbrauch**

Eine marktbeherrschende Stellung innezuhaben, begründet die Pflicht sich gegenüber den abhängigen Unternehmen nicht missbräuchlich zu verhalten.

Insbesondere können der Ausschluss von Marktteilnehmern, Lieferverweigerung (z.B. Ersatzteile), Margendruck, exklusives Handeln, Dumping-Preise und das Bündeln von Angeboten als Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung darstellen.

V. Unternehmenszusammenschlusskontrolle (Art. 9 / 10 KG)

Die Wettbewerbskommission kann den Zusammenschluss von Unternehmen untersagen, wenn sie der Überzeugung ist, dass der Zusammenschluss eine marktbeherrschende Stellung, durch die wirksamer Wettbewerb beseitigt werden kann, begründet oder verstärkt (Art. 9 KG).

Aus der Perspektive des Automobilhändlers ist diese Bestimmung weniger relevant, da kaum je die Möglichkeit der Begründung einer marktbeherrschenden Stellung auftreten wird, denn dafür gibt es zu viele andere Händler.

¹ https://www.agvs-upsa.ch/fileadmin/user_upload/AGVS_ROOT/AGVS-UPSA/Recht_und_Politik/Politik/Aktuelle_Themen/KFZ-Verordnung/20190606-adc-gutachten-marktabgrenzung.pdf

VI. Besonderheiten für das Autogewerbe

➤ KFZ-Bekanntmachung

Aufgrund der besonderen Marktstruktur im Automobilgewerbe hat die Weko die «Bekanntmachung über die wettbewerbsrechtliche Behandlung von vertikalen Abreden im Kraftfahrzeugsektor» (Kurz: KFZ-Bekanntmachung) erlassen, um gewisse spezifische Regelungen bezüglich die vertikalen Abreden festzulegen.

➤ Erfasste Regelungen

Die KFZ-Bekanntmachung stärkt die Rechte der Händler und statuiert insbesondere:

- das Verbot, Prämien vom Wohnort des Käufers oder Ort der Zulassung abhängig zu machen
- das Recht des Händlers auf freien Zugang zu und Wahl der Ersatzteile und deren Bezugsquelle (sofern diese qualitativ gleichwertig sind)
- das Recht auf Betrieb eines Mehrmarkenvertriebes
- das Recht des zugelassenen Händlers auf minimalen Kündigungsschutz
- das Recht des Händlers auf Zugang zu technischen Informationen, Werkzeugen und fachlichen Unterweisung
- das Recht des Händlers auf freie Wahl der Tätigkeit (Verbot von Koppelungsgeschäften bspw. Handel und Service)

Allerdings sind die Zivilgerichte nicht an die KFZ-Bekanntmachung gebunden.

VII. Rechtsfolgen bei Verstössen

➤ Finanzielle Sanktionen (Art. 49a KG)

Bei Verstössen gegen die kartellrechtlichen Regelungen kann die Weko dem fehlbaren Unternehmen eine Zahlung von einem Betrag bis zu 10 Prozent, in den letzten drei Geschäftsjahren in der Schweiz erzielten Umsatzes auferlegen

Zudem können Unternehmen, welche durch kartellrechtlich verbotenes Verhalten geschädigten wurden, gegen entsprechende fehlbare Unternehmungen auf Schadenersatz verklagen.

VIII. Bedeutung für das Autogewerbe und AGVS-Mitglieder

Dies bedeutet zweierlei für das Autogewerbe:

- Händler können sich gegen *kartellrechtliche Verstösse der Importeuer wehren* und ggf. den gerichtlichen Weg beschreiten.
- Händler müssen *im Austausch mit anderen Händlern die kartellrechtlichen Vorgaben beachten*.

IX. Rechtsberatung AGVS

Haben Sie spezifische Fragen oder bestehen nach der Lektüre zum Kartellrecht Unsicherheiten? Kontaktieren Sie den [Rechtsdienst des Verbands](mailto:rechtsdienst@agvs-upsa.ch). AGVS-Jurist Tahir Pardhan (031 307 15 15, rechtsdienst@agvs-upsa.ch) beantwortet sowohl telefonische als auch schriftlichen Anfragen im Rahmen einer kostenlosen Ersteinschätzung. In umfangreicheren Fällen kann die Konsultation eines externen Anwalts dennoch unumgänglich werden. Für genau solche Zwecke hat der AGVS Partnerschaften zu Anwältinnen und Anwälten in der Deutschschweiz, in der Westschweiz und im Tessin. Neben einem breiten Netz von Juristinnen und Juristen kommen die Mitglieder auch in den Genuss eines vergünstigten Stundenansatzes.